

Vorbemerkung**1. Geschichtliche Entwicklung des Waldrechts**

Im **9. Jahrhundert** existierten die ersten einschränkenden Regelungen der Waldnutzung in königlichen und kaiserlichen Forsturkunden¹. Diese zunächst lokalen Waldordnungen wurden später durch Forstordnungen ersetzt, die für das gesamte Gebiet eines Landesherren unabhängig von der Waldbesitzart galten. Anlass waren v.a. die Sorgen vor einer Holznot. Allerdings spielten auch andere Umstände, wie bspw. Jagdinteressen, eine nicht unerhebliche Rolle. Die Rodung von Wald war nach den meisten Forstordnungen verboten oder zumindest von Erlaubnissen abhängig. Die Forstordnungen stellen den Übergang zu einer **geordneten Waldwirtschaft** dar. Zu den ältesten Forstordnungen zählen die Forstordnung für Kursachsen aus dem Jahre 1560 und die Forstordnung für die Oberlausitz von 1597².

Der liberale Eigentumsbegriff war ausschlaggebend für die Entwicklung des Forstrechts im 19. Jahrhundert. Die Bildung größerer staatlicher Einheiten bei der politischen Neuordnung zu Beginn des 19. Jahrhunderts führte auch dazu, dass an die Stelle der Forstordnungen **Landes- und Provinzialforstgesetze** traten³.

In Sachsen haben bis zum Ende des Ersten Weltkrieges zwei auf Walderhaltung und Waldschutz ausgerichtete Gesetze existiert. Neben dem „**Gesetz über die Teilbarkeit des Grundeigentums**“ (Dismembrationsgesetz) von 1843 bestand ein „**Gesetz zum Schutze der Waldungen gegen schädliche Insekten**“ aus dem Jahre 1876⁴. Nach dem ersten Weltkrieg stellten das Ausbleiben von Holzimporten, der politische und wirtschaftliche Zusammenbruch und die Not der Bevölkerung hohe Anforderungen an den Wald. Ein für alle Waldbesitzarten geltendes Reichsforstgesetz sollte zu einer Steigerung der Holzproduktion beitragen. Der Entwurf der Reichsregierung scheiterte allerdings am Widerstand der Länder. Erst 1924 wurde eine „**Verordnung zur Förderung der Forst- und Weidewirtschaft**“ erlassen, die den Ländern das Recht einräumte, Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wälder festzulegen⁵.

Der Verbesserung der Bewirtschaftung des bäuerlichen Kleinwaldbesitzes galt nach 1919 das Bemühen der Sächsischen Staatsregierung. 1923 wurde das „**Gesetz über Holzschläge und Wiederaufforstungen in nichtstaatlichen Waldungen**“ erlassen. Damit erhielten die Forstämter Überwachungsaufgaben übertragen, die den nichtstaatlichen Wald betrafen. Das „**Landwirtschafts-**

1 Hasel/Schwartz, S. 130.

2 Hasel/Schwartz, S. 134 ff.

3 Hasel/Schwartz, S. 147 f.

4 Wobst, S. 18.

5 Hasel/Schwartz, S. 158 f.

Vorbemerkung

„kammergesetz“ von 1925 sah die Bildung einer „Fachkammer für Forstwirtschaft“ zur Förderung der privaten und kommunalen Forstwirtschaft vor⁶.

Die Beseitigung der Eigenständigkeit der Länder nach der Machtergreifung durch die Nationalsozialisten erfolgte mit dem „Gesetz zur Überleitung des Forst- und Jagdwesens auf das Reich“ von 1934 auch für das Waldrecht⁷.

In der **sowjetischen Besatzungszone** besaßen bis zur Gründung der DDR die Befehle der sowjetischen Militäradministration faktisch Gesetzescharakter. Dabei war insbesondere der Befehl Nr. 97 vom 13. Oktober 1945 über die Reorganisation der Forstwirtschaft von großer Bedeutung⁸.

Der 1952 beschlossene „Aufbau der Grundlagen des Sozialismus“ führte zu einem radikalen Umbau der Gesellschaft und der Wirtschaft. In den Folgejahren wurde eine Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen, Anordnungen und Durchführungsbestimmungen erlassen. Außerdem war die Forstwirtschaft von zahlreichen anderer Rechtsvorschriften betroffen. Beispielhaft zu nennen sind die **Anordnung über die Bewirtschaftung von Wäldern**, die für die Erholung der Werktätigen von großer Bedeutung sind vom 8. Oktober 1965 (GBl. II Nr. 111 S. 773) und die **Anordnung über den Schutz und die Reinhaltung der Wälder** vom 11. März 1969 (GBl. II Nr. 30 S. 203). Ein eigenständiges Wald- oder Forstgesetz gab es in der DDR nicht⁹.

1975 trat auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland das in weiten Teilen auf Rahmenbestimmungen beschränkte **Bundeswaldgesetz** in Kraft¹⁰.

Mit dem Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 1. April 1992 wurden in Sachsen eigenständige waldgesetzliche Regelungen geschaffen, die sich inhaltlich insbesondere an der Waldgesetzgebung des Landes Baden-Württemberg orientieren.

2. Bundes- und Landeskompotenten im Waldrecht

Mit dem **Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006** (BGBl. I S. 2034) wurde die bundesstaatliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland modernisiert, indem demokratie- und effizienzhinderliche Verflechtungen zwischen Bund und Ländern abgebaut und klarere Verantwortlichkeiten geschaffen wurden.

Im Zuge der **Abschaffung der Rahmengesetzgebung** wurde Art. 75 GG in der bis zum 1. September 2006 geltenden Fassung aufgehoben. Die Materien sind überwiegend in die konkurrierende Gesetzgebung verlagert worden.

Für den Bereich des Forstrechts betrifft dies die **Kompetenz zur Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege**. Auf diesen Kompetenztitel sind mehrere Vorschriften des Bundeswaldgesetzes, wie z. B. §§ 1 (hinsichtlich der Schutz- und Erholungsfunktionen), §§ 8 bis 10 (Waldfunktionen, Walderhaltung und Erstaufforstung) und § 12 (Schutzwald), gestützt.

6 Wobst, S. 18 f.

7 Wobst, S. 30.

8 Brandenburgisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, S. 65.

9 Brandenburgisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, S. 68.

10 vgl. § 5 BWaldG.

Art. 72 Abs. 3 GG eröffnet den Ländern nunmehr die Möglichkeit, bei bestimmten Materien, die im Zuge der Abschaffung der bisherigen Rahmenge-setzgebungsbefugnis des Bundes in die konkurrierende Gesetzgebung überführt wurden, von Bundesgesetzen **abweichende Regelungen** zu schaffen. Die Länder gewinnen damit grundsätzlich auch im Bereich des Forstrechts die Möglichkeit, abweichend von der Regelung des Bundes eigene Konzeptionen zu verwirklichen und auf ihre unterschiedlichen strukturellen Voraussetzungen und Bedingungen zu reagieren, sofern ein Bereich geregelt werden soll, der auf einer in Art. 72 Abs. 3 Satz 1 GG aufgeführten Materien beruht. Inwieweit die Länder im Allgemeinen und Sachsen im Besonderen hierfür ein Bedürfnis identifizieren und von den neuen Gestaltungsmöglichkeiten Gebrauch machen werden, ist zurzeit ebenso offen wie die Frage, welche Konsequenzen sich aus dem möglichen Verlust an bundesweiter Rechtseinheitlichkeit ergeben werden.

Im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht geht das jeweils spätere Gesetz vor. Die Staatspraxis wird zeigen, ob der teilweise erwartete „Ping-Pong-Effekt“ eintreten und der Rechtssicherheit abträglich sein wird. Manches spricht für die Befürchtung, dass durch die jetzige Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern ein neuer Bereich der Politikverflechtung geschaffen worden ist, der die frühere rechtliche Abhängigkeit durch eine politische Abhängigkeit ersetzt und dass so ein bekanntes Problem durch ein neues abgelöst wird¹¹.

Wie sich aus Art. 125b Abs. 1 GG ergibt, gelten die Bestimmungen des Bundeswaldgesetzes auch nach der Föderalismusreform des Jahres 2006 fort, weil es sich bei dem Bundeswaldgesetz um Recht handelt, das auf Grund des Artikels 75 GG in der bis zum 1.9.2006 geltenden Fassung erlassen worden ist und das auch nach diesem Zeitpunkt als Bundesrecht erlassen werden könnte. Die Befugnisse und Verpflichtungen der Länder zur Gesetzgebung bleiben insoweit bestehen. Auf den Gebieten des Naturschutzes und der Landespflege (ohne die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, das Recht des Artenschutzes oder des Meeresnaturschutzes) können die Länder von diesem Recht abweichende Regelungen treffen, jedoch erst, wenn und soweit der Bund ab dem 1.9.2006 von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht hat, spätestens jedoch ab dem 1.1.2010.

3. Organisation der sächsischen Forstverwaltung

Seit der Bildung des Staatsbetriebes Sachsenforst zum 1.1.2006 (als Staatsbetrieb nach § 26 SÄHO) war die sächsische Forstverwaltung zweistufig organisiert. In diesem Zuge wurden die Forstämter abgeschafft. Die **Einheitsforstverwaltung** wurde beibehalten. Der Staatsbetrieb Sachsenforst war als Forstbehörde für die Bewirtschaftung des Staatswaldes (§ 45 Abs. 2) und die Beratung und Betreuung des Privatwaldes (§ 49) sowie die forsttechnische Betriebsleitung und den Revierdienst im Körperschaftswald (§ 47) zuständig. Der Staatsbetrieb Sachsenforst war zentraler Ansprechpartner für die Waldbesitzer.

11 vgl. Köck/Wolf, NVwZ 2008, 253 ff. m. w. N.

SächsWaldG § 1

Mit dem Inkrafttreten des SächsVwNG am 1.8.2008 wurde der zweistufige Aufbau der Forstverwaltung zugunsten einer dreistufigen Behördenhierarchie aufgegeben. Mit einem dreistufigen **Aufbau** der Forstverwaltung hat der Freistaat in der Vergangenheit bereits gute Erfahrungen gesammelt; allerdings beziehen sich diese Erfahrungen auf eine ausschließlich staatliche Organisationsstruktur. Nunmehr wird eine Vielzahl von Aufgaben¹² den **Landkreisen und Kreisfreien Städten** als unteren Forstbehörden übertragen. Damit folgt das Gesetz dem Verfassungsauftrag aus Art. 85 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf, Aufgaben auf die kommunalen Träger der Selbstverwaltung zu übertragen, wenn sie von diesen zuverlässig und zweckmäßig erfüllt werden können.

Neben der Wiedereinführung eines dreistufigen Verwaltungsaufbaus der Forstverwaltung erfolgt eine **Abkehr von der Einheitsforstverwaltung**. Die einheitliche Wahrnehmung der Vollzugs- und Bewirtschaftungsaufgaben wird aufgegeben. Der Staatsbetrieb Sachsenforst gibt im Zusammenhang mit dem SächsVwNG allerdings nicht alle hoheitlichen Aufgaben ab, sondern nimmt nach wie vor noch Aufgaben als obere Forstbehörde wahr¹³. Eine vollständige Trennung der hoheitlichen Aufgaben von den Wirtschafts- und Dienstleistungsaufgaben hat nicht stattgefunden.

Das **Reviersystem** ist ein prägendes Merkmal der sächsischen Forstverwaltung. Durch dieses Territorialprinzip ist sichergestellt, dass jede Waldfläche zu einem Forstrevier gehört. Wurden in den 1990er-Jahren noch gemischte Reviere aus Staats-, Körperschafts- und Privatwald gebildet, bestehen nunmehr eigentumsreine Reviere. Das bedeutet, dass Landeswaldreviere die Bewirtschaftung des Staatswaldes des Freistaates Sachsen und Betreuungswaldreviere die Beratung und Betreuung des Privatwaldes sowie den forstlichen Revierdienst im Körperschaftswald übernehmen. Bei der Einheitsforstverwaltung war immer ein Revierleiter („Revierförster“) zuständig, der gleichzeitig auch hoheitliche Aufgaben (Forstschutz und Forstaufsicht) wahrgenommen hat. Mit dem SächsVwNG ist nunmehr auch auf dieser Ebene eine personelle Trennung erfolgt.

§ 1 Gesetzeszweck

Zweck dieses Gesetzes ist es,

- 1. den Wald in der Einheit seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, die Pflanzen- und Tierwelt, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern,**
- 2. die Forstwirtschaft zu fördern und die Waldbesitzer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zu unterstützen,**

12 vgl. § 37 Abs. 2 SächsWaldG.

13 vgl. im Einzelnen: § 37 Rn. 8 ff.

3. einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeizuführen.

Erläuterungen

1. Sinn und Zweck der Vorschrift

1

§ 1 stellt die Gesetzeszwecke den weiteren Regelungen voran ohne eine Rangfolge der benannten Zwecke aufzustellen. Die Vorschrift gibt eine **Richtschnur** für die Anwendung und Auslegung der Bestimmungen des Gesetzes¹⁴. Sie orientiert sich an § 1 des BWaldG.

2. Zu den einzelnen Zwecken

2

Nummer 1: Zweck des Gesetzes ist es, den Wald zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. Aus der Bestimmung ergibt sich das Ziel, Waldverluste auszugleichen. Darüber hinaus kann sich aus dieser Zweckbestimmung die Notwendigkeit ableiten, in waldarmen Räumen neuen Wald zu schaffen¹⁵.

Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes ist nachhaltig zu sichern, da die Waldfunktionen nur durch eine solche Bewirtschaftung auf Dauer gewährleistet werden können. Der Begriff der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ist identisch mit dem der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft i. S. d. § 16¹⁶.

3

Die **Nutzfunktion** umfasst die Rohstoff-, Einkommens- und Arbeitsfunktion¹⁷. Sie bezieht sich also auf die Holzproduktion, die Einkommenssicherung aus der Nutzung von Holz und die Arbeitsplatzangebote der Forstwirtschaft.

4

Die **Schutzfunktion** umfasst alle physikalischen, chemischen und biologischen Wirkungen des Waldes auf die Umwelt¹⁸. Das Schutzzugt Umwelt wird beispielhaft in der Vorschrift konkretisiert: geschützt werden u. a. die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Klima, der Wasseraushalt, die Luft, die Bodenfruchtbarkeit, die Pflanzen- und Tierwelt und das Landschaftsbild. Diese Zweckbestimmung beruht auf der Kenntnis der positiven Umweltauswirkungen des Waldes. Der Wald leistet einen wesentlichen Beitrag für die Luftreinhaltung, Lärmminderung, Wasservorsorgung, Hochwasservermeidung sowie den Schutz vor Bodenabtrag und bietet Lebensraum für verschiedene Pflanzen- und Tierarten. Nicht unberücksichtigt bleibt die Bedeutung des Waldes für die Agrar- und Infrastruktur.

5

14 LT-Drs. 1/924, S. 1; vgl. auch Dipper § 1 Rn. 1.

15 LT-Drs. 1/924, S. 1.

16 vgl. § 16 Rn. 1.

17 Klose/Orf § 1 Rn. 48; vgl. Dipper aaO. Rn. 5.

18 Klose/Orf aaO. Rn. 50; vgl. Dipper aaO. Rn. 6.

SächsWaldG § 2

- 6 Die Erholungsfunktion umfasst die physiologischen und psychischen Wirkungen des Waldes, die das Wohlbefinden der Menschen positiv beeinflussen und zu ihrer Erholung beitragen¹⁹. In einer zunehmend wirtschaftsorientierten Gesellschaft, deren Lebensbedingungen sich auch durch Naturzerstörung und Verstädterung charakterisieren lassen, tritt die Bedeutung dieser Funktion, insbesondere für die Menschen in Ballungsgebieten, zunehmend deutlich zu Tage.
- 7 Jeder Wald erfüllt in der Regel gleichzeitig mehrere Funktionen²⁰, ggf. in unterschiedlichen Intensitäten. Dabei bleiben Zielkonflikte nicht aus. Ein typisches Beispiel ist der im Einzelfall auftretende Konflikt zwischen den Bedürfnissen nach intensiver Erholungsnutzung einerseits und möglichst wirtschaftlicher Holzerzeugung andererseits.
- 8 Nummer 2: Zweck des Gesetzes ist es, die Forstwirtschaft zu fördern und die Waldbesitzer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zu unterstützen. Ein Anspruch auf eine Zuwendung kann auf diese Norm nicht gestützt werden. Der Gesetzgeber hat mit der Vorschrift zum Ausdruck gebracht, dass ihm die Verbesserung der schwierigen Ertragslage der Forstwirtschaft ein wichtiges Anliegen im Rahmen des Gesetzesvollzuges ist. Dies gilt ebenso für die fachliche Unterstützung der Waldbesitzer durch die Bediensteten der Forstverwaltung im Rahmen der forsttechnischen Betriebsleitung, des forstlichen Revierdienstes, der Beratung und Betreuung²¹.
- 9 Nummer 3: Die Bedeutung des Waldes für die Bevölkerung wächst ständig, wie z. B. das große Bedürfnis der Menschen nach Erholung „in der Natur“ zeigt. Gleichzeitig sind die meisten Waldbesitzer auf den Ertrag ihres Waldes durch eine effiziente Wirtschaftsweise angewiesen. Vor diesem Hintergrund ist es Gesetzeszweck, die teilweise gegenläufigen Interessen der Allgemeinheit auf der einen und der Waldbesitzer auf der anderen Seite zu einem Ausgleich zu bringen. Das Gesetz rückt in § 1 die Einheit der verschiedenen Nutzungsarten in den Vordergrund. Das Wohl der Allgemeinheit ist Grund (und Grenze) der dem Eigentümer²² in diesem Gesetz auferlegten Beschränkungen.

§ 2 Wald

(1) **Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Forstpflanzen (Waldbäumen und Waldsträuchern) bestockte Grundfläche, die durch ihre Größe geeignet ist, eine Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktion (§ 1 Nr. 1) auszuüben.**

(2) **Unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften gelten als Wald auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und**

19 Klose/Orf aaO. Rn. 53, vgl. Dipper aaO. Rn. 7.

20 LT-Drs. 1/924, S. 1.

21 vgl. §§ 47, 49 SächsWaldG.

22 Im Sprachgebrauch des Waldrechts: dem Waldbesitzer; vgl. die Legaldefinition in § 5 SächsWaldG.

Sicherungsstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäusungsflächen, Holzlagerplätze, im Wald liegende kleinere Wasserflächen, Moore, Heiden und Ödland sowie weitere mit dem Wald verbundene oder ihm dienende Flächen.

(3) In der Flur oder im bebauten Gebiet liegende Weihnachtsbaum- und Schmuckkreisigkulturen, kleinere Flächen, die mit Bäumen oder Hecken bestockt sind, Parkanlagen, Obstgärten, Baumschulen, Flurgehölzstreifen und -gruppen sind nicht Wald im Sinne dieses Gesetzes.

Erläuterungen

1. Begriffsbestimmung (Abs. 1)

1

§ 2 bestimmt den zentralen Begriff des Gesetzes. Eine gesetzliche Definition ist aus rechtlichen Gründen geboten, da mit der Waldeigenschaft bestimmte Rechte und Pflichten verknüpft sind.

Die Waldeigenschaft nach Abs. 1 ist **unabhängig von der Entstehung** der Bestockung und erfasst sowohl natürlich bestockte (Sukzession) wie künstlich bestockte Flächen. Auch die Funktionen der Bestockung und die mit ihr verfolgten Zwecke spielen für die Waldeigenschaft keine Rolle²³. Ebenso wenig kommt es darauf an, ob ein Wald im Grundbuch oder Waldflächenverzeichnis erfasst ist, wie er bestockt ist oder wie er genutzt wird²⁴. Nach dem Wortlaut der Vorschrift ist Voraussetzung für die Waldeigenschaft lediglich, dass es sich um eine mit Waldbäumen und Waldsträuchern bestockte Grundfläche handelt. Unter die Begriffe „Waldbäume“ und „Waldsträucher“ fallen nach der waldrechtlichen Praxis alle **forstlichen Laubbaum-, Nadelbaum- und Straucharten**, unabhängig davon, ob sie in- oder fremdländischer Herkunft sind²⁵, ob sie wild wachsen oder im Anbau kultiviert werden²⁶. Es besteht weder eine gesetzliche Definition der „Waldbäume und Waldsträucher“ noch der „**forstlichen Laub- und Nadelbäume**“, auf die zurückgegriffen werden könnte.

2

Sinnvollerweise wird die Begriffsbestimmung über eine Abgrenzung zu den Bäumen und Sträuchern vorgenommen, von denen nach Sinn und Zweck des Forstrechts anzunehmen ist, dass sie nicht vom Gesetz erfasst werden sollen. Nicht zu den Waldbäumen gehören nach diesem Maßstab veredelte Obstbäume und typische Garten- und Parkbäume, die üblicherweise nicht wild wachsend im Wald anzutreffen sind und die man bestandesmäßig dort nicht anzubauen pflegt. Nicht zu Waldsträuchern gehören die üblicherweise in Gärten und Parks vorkommenden Ziersträucher. Das alleinige Vorkommen

3

23 VG Dresden, Urt. v. 25.9.2002, 12 K 1763/00, zit. nach juris.

24 vgl. Klose/Orf § 2 Rn. 9.

25 LT-Drs. 1/924, S. 2.

26 vgl. Dipper § 2 Rn. 6.

SächsWaldG § 2

anderer Waldpflanzen als Waldbäume und Waldsträucher, also das Vorkommen von Moosen, Farnen, Kräutern usw., begründet die Waldeigenschaft nicht.

- 4 Der Dichte des Baumbestandes kommt eine erhebliche Bedeutung zu. Bei unüblichen Pflanzverbänden ist eine Einzelfallprüfung erforderlich. So kann z. B. bei einer Pflanzung von Pappeln im Abstand von 10 x 10 m die Waldeigenschaft eher bejaht werden als bei einem Verband von 20 x 20 m Abstand²⁷.
- 5 Um einen Wald i. S. d. Gesetzes handelt es sich allerdings nur dann, wenn die bestockte Grundfläche eine Größe aufweist, der eine gewisse Intensität der Nutz-, Schutz oder Erholungsfunktionen zugeschrieben werden kann. Daher muss Wald eine innere Stabilität und ökologische Selbstständigkeit aufweisen²⁸. Eine verbindliche zahlenmäßige Untergrenze lässt sich nicht angeben. Vielmehr ist im Einzelfall wertend zu ermitteln, ob zumindest eine der Waldfunktionen erfüllt ist. Ein flächenbezogener Anhaltspunkt kann der amtlichen Begründung zum BWaldG entnommen werden, nach der Flächen mindestens 0,2 ha groß sein müssen, um Wald darzustellen²⁹. In der Rechtsprechung wurden tw. auch erheblich kleinere Flächen als Wald anerkannt³⁰. Erfahrungsgemäß ist eine Mindestbreite von 20 m für die Charakterisierung als Wald erforderlich.
- 6 Strittig ist die Waldeigenschaft von sog. Kurzumtriebsplantagen, also von nur kurzzeitig bestockten Grundflächen, die in der Absicht angelegt werden, das Holz nach einer für forstwirtschaftliche Verhältnisse außergewöhnlich kurzen Zeit, z. B. bereits nach 3, 5 oder 20 Jahren, zu nutzen. Da es auf die Entstehung der Bestockung, auf ihren Zweck und ihre Dauer nicht ankommt, ist die Waldeigenschaft von Kurzumtriebsplantage eindeutig, weil und soweit Forstpflanzen angebaut werden. Gleichwohl wird vertreten, dass es sich bei Kurzumtriebsplantagen nicht um Wald handelt³¹. Zur Begründung wird das Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter landwirtschaftlich genutzter Flächen angeführt. Dieses Gesetz regelt, dass Flächen, die stillgelegt wurden, weiterhin als landwirtschaftliche Nutzfläche gelten. Als stillgelegt gelten nach dem Gesetz auch solche Flächen, die für den Anbau von Kurzumtriebwäldern genutzt werden. Ein hinreichend deutlicher Normenbefehl, der die Begriffsbestimmungen des Waldrechts ändert, kann der Vorschrift allerdings nicht entnommen werden. Das Gesetz bestimmt vielmehr nur, dass die bestockten Flächen – unabhängig von ihrer waldrechtlichen Einordnung – nicht die Voraussetzungen für eine landwirtschaftliche Förderung verlieren.

27 Klose/Orf aaO. Rn 11.

28 Klose/Orf aaO. Rn. 17b.

29 BT-Drs. 7/889, S. 25; vgl. Dipper aaO. Rn. 8.

30 VGH Kassel NuR 1985, 192; vgl. a. Klose/Orf aaO. Rn. 22 m. w. N.

31 In diesem Sinne wohl Klose/Orf aaO. Rn. 9c und 41.

Die natürliche Bewaldung von Flächen (**Sukzession**), bspw. nach der Aufgabe einer landwirtschaftlichen Nutzung, verläuft langsam. Demgemäß dauert es eine gewisse Zeit, bis Wald entstanden ist³². Entscheidendes Kriterium für die Annahme, dass Wald entstanden ist, ist die Feststellung, dass die Fläche durch **Forstpflanzen erobert** worden ist. Dazu ist insbesondere auch eine Verteilung der Pflanzen auf der Fläche erforderlich, die so gleichmäßig ist, dass ein Kronenschluss erwartet werden kann³³. In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass sich eine Sukzession vor Ablauf von fünf Jahren noch nicht zu Wald i. S. d. Gesetzes entwickelt hat. In Zweifelsfällen stellt die Forstbehörde die Waldeigenschaft vor Ort fest. Diese Feststellung ist deklaratorisch. Denn Wald im Rechtssinne besteht kraft Gesetzes. Liegt die Waldeigenschaft vor, bedarf auch die Rückumwandlung einer durch Sukzession entstandenen Fläche einer Genehmigung nach § 8.

Bei einer Erstaufforstung tritt die Waldeigenschaft dann ein, wenn die gepflanzten Bäume angewachsen sind. 8

2. Als Wald geltende Flächen (Abs. 2) 9

Naturgemäß besteht Wald nicht nur aus mit Forstpflanzen bestockten Grundflächen, sondern stellt häufig eine Einheit mit anderen Flächen dar. Absatz 2 unterwirft daher bestimmte Flächen, nämlich solche Flächen, die die Merkmale nach Abs. 1 für sich genommen nicht aufweisen, im Wege der **Fiktion** dem Waldbegriff. Die Fiktion dient dazu, die gebotene einheitliche Behandlung vergleichbarer Sachverhalte sicherzustellen. Die als Wald geltenden Flächen stehen im natürlichen, d. h. sachlich-funktionellen und räumlichen Zusammenhang mit Wald. Sie dienen außerdem der Sicherung der Waldfunktionen³⁴.

Kahlgeschlagene oder verlichtete Flächen sind vorübergehend nicht mit Forstpflanzen bestockt. Ursache dafür kann die forstliche Bewirtschaftung (Kahlschlag i. S. v. § 19) oder ein Naturereignis wie Sturm oder Waldbrand sein. Diese Flächen sind nach § 20 innerhalb von drei Jahren wieder aufzuforsten. 10

Waldwege i. S. v. § 21 sind auch Wald i. S. d. Gesetzes. Dies gilt nicht für durch den Wald verlaufenden öffentlich gewidmete Straßen und Wege. 11

Waldeinteilungsstreifen sind Schneisen und Flügel, die der Einteilung des Waldes in Abteilungen dienen. Sicherungsstreifen dienen der Gefahrenabwehr. Sie können z. B. in Gestalt von Waldbrandschutzstreifen in Erscheinung treten. 12

32 Klose/Orf aaO. Rn. 9a.

33 Klose/Orf aaO. Rn. 11 m. w. N.

34 Klose/Orf aaO. Rn. 24.

SächsWaldG § 2

- 13 Waldblößen und Lichtungen sind natürlich oder künstlich entstandene längerfristig unbestockte kleinere Flächen innerhalb von bestockten Flächen i. S. v. Abs. 1. Für Waldblößen und Lichtungen besteht keine Wiederaufforstungspflicht.
- 14 Waldwiesen sind ganz oder teilweise von bestockten Flächen umgebene Flächen, die einen unmittelbaren Zusammenhang zum Forstbetrieb haben. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sind keine Waldwiesen und damit auch kein Wald i. S. d. Gesetzes.
- 15 Wildäusungsflächen können Wildäcker oder Wildwiesen sein, die dem Jagdbetrieb dienen und Wildschäden im Wald (Verbiss-, Schäl- und Fegeschäden) vermeiden oder vermindern sollen.
- 16 Holzlagerplätze dienen unmittelbar dem Forstbetrieb zur Zwischenlagerung von Holz oder anderen Waldprodukten.
- 17 Im Wald liegende kleinere Wasserflächen können bspw. Teiche, Gräben, Bäche, kleinere Flüsse oder auch Feuerlöschteiche sein. Sie können künstlich oder natürlich entstanden sein und stehen entweder in unmittelbaren Zusammenhang mit dem Ökosystem Wald oder haben eine dienende Funktion wie z. B. beim Waldbrandschutz. Ob es sich im Einzelfall um eine „kleinere“ Wasserfläche handelt, ist wertend zu ermitteln.
- 18 Moore, Heiden und Ödland sind aufgrund ihrer Standorteigenschaften nicht oder nicht ausreichend mit Forstpflanzen bestockt, um eine Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktion (§ 1 Nr. 1) ausüben zu können. Wenn ein Zusammenhang mit Flächen i. S. v. Abs. 1 besteht, tritt die Fiktion ein. Flächen, die eine eigenständige Landschaftseinheit darstellen, sind nach dem relevanten Maßstab des Abs. 2 kein Wald i. S. d. Gesetzes, weil (und soweit) sie nicht mit Wald verbunden sind und ihm auch nicht dienen.
- 19 Die in Abs. 2 genannte Aufzählung ist nicht abschließend, wie sich aus dem Gesetzeswortlaut ergibt. Kleine Steinbrüche oder Kiesgruben, die vom Forstbetrieb genutzt werden oder aufgegeben wurden, können dem entsprechend ebenfalls Wald i. S. d. Gesetzes sein. Entscheidend für alle Flächen ist die Verbindung mit dem Wald und die ihm dienende Funktion.
- 20 Flächen sind mit dem Wald verbunden, wenn sie ganz oder teilweise von bestockten Flächen gemäß Abs. 1 umgeben sind. Flächen dienen dem Wald, wenn sie eine wesentliche Bedeutung für die Nutz-, Schutz oder Erholungsfunktion oder die Erhaltung des Waldes haben. Die Fiktion nach Abs. 2 tritt nur ein, wenn beide Eigenschaften zusammen vorliegen. Im Gegensatz zum SächsWaldG regelt § 2 Abs. 1 BWaldG dies auch sprachlich eindeutig.